

# ANMELDUNG MESSE SCHULBAU 2022

- SCHULBAU Stuttgart 06. - 07. April 2022  
 SCHULBAU Köln 28. - 29. September 2022  
 SCHULBAU Berlin 23. - 24. November 2022

Bitte vollständig ausfüllen und einsenden:

**Cubus Medien Verlag GmbH**

Knauerstrasse 1  
20249 Hamburg  
per E-Mail: [martina.weiss@cubusmedien.de](mailto:martina.weiss@cubusmedien.de)  
per Fax: +49 (0)40-28 09 67 52

## Hiermit mieten wir zu folgendem Preis an:

[bitte vereinbarten Preis eintragen!]

- einen Stand von ca. 6 m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_  
 einen Stand von ca. 12 m<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

Der Cubus Medien Verlag behält sich die Zuteilung der Stände vor. Die Standgebühren beinhalten den Stromanschluss und die Begrenzungswände, sowie ein freies, tageszeitenbezogenes zugängliches Catering für Aussteller und Besucher. Das Angebot beinhaltet auch den kostenlosen Eintrag im Messeflyer. Ratenzahlung auf Anfrage ist möglich.

\_\_\_\_\_  
**Firma**

\_\_\_\_\_  
**Land**

\_\_\_\_\_  
**Straße / Postfach**

\_\_\_\_\_  
**Homepage**

\_\_\_\_\_  
**Postleitzahl / Stadt**

\_\_\_\_\_  
**Nr. und Ort der Handelsregistereintragung**

\_\_\_\_\_  
**Umsatzsteuer-ID-Nr.** *Pflichtangabe laut Umsatzsteuergesetz*

\_\_\_\_\_  
**Frau / Herr Vorname**

\_\_\_\_\_  
**Nachname**

**Ihre Position im Unternehmen**  Geschäftsführer  Leiter Vertrieb  
 Leiter Marketing  Sonstige

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**Branche / Produktbereich**

\_\_\_\_\_  
**Telefon**

\_\_\_\_\_  
**Fax**

\_\_\_\_\_  
**E-Mail**

\_\_\_\_\_  
**Ansprechpartner PR**

\_\_\_\_\_  
**E-Mail Ansprechpartner PR**

\_\_\_\_\_  
**Ansprechpartner Marketing** (falls abweichend)

\_\_\_\_\_  
**E-Mail Ansprechpartner Marketing**

\_\_\_\_\_  
**Gesetzlicher Vertreter** (Geschäftsführer, Vorstand)

\_\_\_\_\_  
**E-Mail Gesetzlicher Vertreter**

- Die angehängten **Teilnahmebedingungen** sowie die technischen Richtlinien werden zur Kenntnis genommen und hiermit rechtsverbindlich anerkannt. Jeder in fremden Namen handelnde Anmelder verbürgt sich hiermit selbstschuldnerisch für die Forderungen des Cubus Medien Verlags anlässlich der obigen Messe.

\_\_\_\_\_  
**Ort und Datum / Firmenstempel**

\_\_\_\_\_  
**Name (in Druckbuchstaben) und rechtsverbindliche Unterschrift**

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR AUSSTELLER

## § 1 Geltungsbereich

- Diese Bedingungen gelten für den Vertrag zwischen uns, der Fa. Cubus Medien Verlag GmbH, Knaauerstraße 1, 20249 Hamburg, als Veranstalter und Ihnen als Aussteller.

- Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur, soweit wir diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

### • Änderung der AGB:

Wir sind berechtigt, diese AGB auch nach Vertragsschluss für das laufende Vertragsverhältnis nach Maßgabe dieser Bestimmung zu ändern. Die jeweilige Änderung werden wir Ihnen schriftlich bekannt geben und Sie darauf hinweisen, dass die jeweilige Änderung Gegenstand des zwischen uns bestehenden Vertrages wird, wenn Sie dieser Änderung nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Bekanntgabe der Änderung schriftlich oder mündlich widersprechen. Wenn Sie nicht binnen dieser 6 Wochen widersprechen, gilt Ihr Schweigen als Zustimmung zu der Änderung. Wenn Sie widersprechen, gilt die Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses fort.

Nicht unter diese Bestimmung fallen notwendige Änderungen bzw. Anpassungen des Ablaufs der Veranstaltung wie z.B. Anpassungen von Hygieneregeln oder des Programms.

## § 2 Vertragsschluss, Vertragsgegenstand

### • Zustandekommen:

Der Ausstellervertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zustande.

In der Übersendung des Anmeldeformulars an Sie liegt unser Angebot. Sie nehmen das Angebot an, indem Sie das Anmeldeformular ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 7 Tagen an uns zurücksenden. Dann kommt der Vertrag zustande. Der Vertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass nicht mehr Aussteller das Angebot annehmen als wir Plätze zur Verfügung haben. In diesem Fall können wir innerhalb von 5 Tagen nach Eingang Ihres Anmeldeformulars bei uns wieder vom Vertrag zurücktreten.

### • Inhalte / Umfang:

Vertragsgegenstand ist der sich aus dem Anmeldeformular bzw. der Standbestätigung ergebende Leistungsumfang. Zusätzliche Leistungen können nach aktuell gültigem Katalog kostenpflichtig hinzugebucht werden.

### • Erklärungen von/an Mitarbeiter:

Angestellte oder freie Mitarbeiter von uns sind nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den eigentlichen Vertrag hinausgehen, es sei denn, dass wir diese Person zuvor ausdrücklich als berechtigt benannt haben.

### • Reservierung:

Aus einer Reservierung oder Vormerkung können Sie keinen Anspruch auf Teilnahme herleiten, sofern die Reservierung oder Vormerkung durch uns nicht ausdrücklich als verbindlich vorgenommen wurde.

### • Transformation als digitales Event / Hybrid-Event:

Kommt es zu einer Transformation der Präsenzveranstaltung in den digitalen Bereich, oder soweit bereits von vornherein vereinbart ist, dass die Veranstaltung ganz oder teilweise digital stattfinden kann/wird, so gilt § 21.

### • Bedingungen und Auflagen Dritter oder Behörden:

• Sie sind im alleseitigen Interesse verpflichtet, die Vorgaben der Veranstaltungsstätte mit Blick auf Sicherheit, Brandschutz und Hygiene zu beachten. Vorrang haben im Einzelfall die Richtlinien der Veranstaltungsstätte.

• Im übrigen gelten die Geschäftsbedingungen, Technischen Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen der jeweiligen Veranstaltungsstätte, die Sie anerkennen, sich ihnen unterwerfen und bei Bedarf bei uns einholen können.

### • Sonderregelungen für Infektionsschutz:

• Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung bestehenden Hygieneregeln und behördlichen Auflagen am Veranstaltungsort bzw. in der Veranstaltungsstätte.

• Es ist Bedingung für die Einlassberechtigung auf die Veranstaltungsfläche bzw. in die Veranstaltungsstätte, dass Sie, Ihre Beschäftigten und Gehilfen diese Hygieneregeln und Auflagen während des Aufenthalts in der Veranstaltungsstätte vollumfänglich einhalten bzw. erfüllen können und werden und an der Einhaltung der Hygieneregeln und Auflagen mitwirken.

• Bitte beachten Sie, dass diese Regeln zu Gunsten des Gesundheits- und Bevölkerungsschutzes jederzeit – auch kurzfristig vor oder während der Veranstaltung – an die dynamische Entwicklung eines jeden Infektionsgeschehens angepasst werden können.

• Verstöße gegen die Hygieneregeln führen zum Ausschluss aus der Veranstaltung.

• Sie stehen dafür ein, dass seine Beschäftigten oder Gehilfen, die vor Ort tätig sind, über die Hygieneregeln umfassend informiert und eingewiesen werden.

• Sie sind verpflichtet, ab dem ersten Zeitpunkt der Anwesenheit von Ihnen oder eines Beauftragten bzw. Beschäftigten in der Veranstaltungsstätte bis 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung die Kontaktdaten aller Beauftragten und Beschäftigten, die in der Veranstaltungsstätte anwesend waren, datenschutzkonform vorzuhalten oder vorhalten zu lassen und auf Verlangen einer zuständigen Behörde diese Daten unverzüglich dorthin zu übermitteln oder übermitteln zu lassen.

• Etwaige weitergehende Anforderungen aus behördlichen Auflagen oder staatlichen Bestimmungen gehen vor.

• Diese Bestimmungen gelten für jede Art von Virus bzw. ansteckenden Krankheiten, bei deren Auftreten oder Verbreitung eine Behörde, Bund, Land, Stadt, Gemeinde o.Ä. für den Veranstaltungsort oder die Veranstaltung Maßnahmen anordnet oder auch nur empfiehlt.

## § 3 Ausstellergebühren / Zahlungsbedingungen

• Die vereinbarten Kosten und Gebühren sind im Voraus unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung bzw. Rechnung, spätestens jedoch vor Aufbaubeginn, zu zahlen, soweit nicht ein anderer Zahlungstermin vereinbart ist. Bei Verzug sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% geltend zu machen, ebenso den tatsächlichen Schaden.

• Maßgeblich ist der Zahlungseingang auf unserem Konto.

• Erfolgt der Zahlungseingang nicht spätestens 4 Wochen nach Rechnungsstellung bzw. 8 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, sind wir berechtigt anderweitig über die Standfläche zu verfügen, wir behalten aber unseren Zahlungsanspruch.

• Etwaige mit der Zahlung/Überweisung verbundenen Kosten tragen Sie.

• Angegebene Preise sind Nettopreise zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und gelten in Euro.

• Die vereinbarten Ständegebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn Sie Ihren Stand bzw. die Fläche aus von uns zu vertretenden Gründen und außerhalb von Hoherer Gewalt nicht besetzen. Wir können Sie zur Erklärung auffordern, ob Sie den Stand noch besetzen werden; erhalten wir hierauf keine unverzügliche Antwort, können wir den Stand anderweitig vergeben oder den Leerstand dekorieren. Die Kosten einer angemessenen Dekoration können wir Ihnen in Rechnung stellen. Bei einer anderweitigen Vergabe an Dritte behalten wir unseren Anspruch auf die Gebühren abzüglich der Einnahmen durch den Dritten, aber zuzüglich der Kosten für den von uns geleisteten Mehraufwand.

• Mit den Ausstellergebühren ist nur der Standard-Festpreis abgedeckt, der sich aus dem Anmeldeformular ergibt. Zusätzliche Ausstattungswünsche, Mietkosten, Anschlüsse für Telefon, WLAN Strom und Wasser, Parkgebühren, usw. kommen hinzu.

In den Gebühren ist ein Eintrag im Messeprogrammheft enthalten (Print und online). Mit der Anmeldung überlassen Sie uns die dort angegebenen bzw. von uns angeforderten Texte/Logos/Daten. Wir können, soweit dies redaktionell notwendig ist, Ihre Texte ändern, soweit dadurch nicht der Kerngehalt des Textes verändert wird. Nachträglich können diese Texte nur gegen Aufwandserschädigung geändert werden. Für die Inhalte gilt insbesondere § 9.

## § 4 Standplatz und Vergabe

### • Anspruch auf bestimmten Platz, Verlegung des Platzes:

Wir können die Flächen in eigenem Ermessen den Ausstellern zuordnen, ein Anspruch auf eine bestimmte Fläche besteht nur, wenn dies verbindlich schriftlich vereinbart ist.

Wir können die zugewiesene Standfläche, soweit nicht verbindlich vereinbart, verlegen, soweit die Verlegung für Sie zumutbar ist und den Vertragszweck nicht beeinträchtigt.

Soweit Änderungen durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Höhere Gewalt) Änderungen notwendig machen, wird vereinbart, dass Änderungen und Anpassungen von Standflächen und –größen stets als milderes Mittel vor einer Absage/Kündigung gelten (vgl. § 21 Absatz 1) und beide Vertragspartner zunächst versuchen werden, die Notwendigkeit in Einklang mit dem Vertragszweck zu bringen.

### • Bedingung der Überlassung:

Die Überlassung eines Standplatzes erfolgt unter der Bedingung, dass der Ausstellungsstand, seine Inhalte, dort präsenierte Waren, die Art der Präsentation und das Personal Dritte nicht belästigen, insbesondere auch andere Aussteller nicht stören und dem Veranstaltungszweck entgegenstehen und am Stand keine Waren oder Leistungen oder Gegenstände präsentiert werden, die Rechte Dritter verletzen (z.B. Markenrechte). Als mildestes Mittel können wir solche Waren oder Leistungen oder Gegenstände vom Stand auf Ihre Kosten entfernen lassen, bei schwerwiegenden Verstößen (z.B. im Verhältnis zur Anzahl der Waren/Leistungen und Gegenstände insgesamt, bei außergewöhnlich hohen Werten, die im Streit stehen oder bei Wiederholung der unerlaubten Präsentation können wir den Stand schließen bzw. die Überlassung widerrufen.

### • Überlassung an Dritte:

Eine Überlassung der Ihnen zugewiesenen Fläche an Dritte (auch Unteraussteller) ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns erlaubt. Sie sind dann dafür verantwortlich, dass der Dritte unsere Bedingungen anerkennt und einhält. Eine Zustimmung durch uns entlässt Sie nur dann aus den hier genannten Rechten und Pflichten, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

## § 5 Unsere Leistungen

• Unsere konkreten Leistungen ergeben sich aus dem individuellen Vertrag.

• Soweit nicht anders vereinbart, stellen wir nur eine leere, ebenerdige Fläche auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung.

• Wir können einzelne Leistungen durch ähnliche Leistungen ersetzen, soweit sie für Sie zumutbar sind und den Vertragszweck nicht beeinträchtigen.

• Leistungen, die von Ihnen nicht in Anspruch genommen werden, führen nicht zu einer Minderung eines etwa vereinbarten Teilnahmepreises, soweit die Nichtinanspruchnahme nicht durch uns verschuldet ist.

## § 6 Leistungen und Pflichten des Ausstellers

Allgemein gilt: Durch eine Nicht-Kontrolle, eine Nicht-Ähnndung oder ein Untätigsein durch uns entsteht ausdrücklich keine Duldung etwaiger Verstöße gegen diese AGB und Vereinbarungen, und damit auch kein Anspruch für Sie auf Fortbestand bzw. Bestandsschutz vertrags-, rechts- oder sonst ordnungswidriger Handlungen oder Unterlassungen.

• Sie verpflichten sich, soweit nicht anders vereinbart, zu folgenden Leistungen:

• Zahlungen des Teilnahmepreises und etwaiger Nebenkosten.

• Aufbau, Betrieb und Abbau des eigenen Standbereichs.

• Entsorgung des eigenen Mülls.

• Verräumung des eigenen Verpackungsmaterials und Werbematerials.

• Betrieb des eigenen Standbereichs, personelle Besetzung des eigenen Standbereichs nach Maßgabe dieser Bedingungen.

• Mitbringen von eigenem Werbematerial.

• Erfüllung eigener Zahlungspflichten wie z.B. GEMA, Künstlersozialkasse, Genehmigungen usw.

• Beachtung dieser Allgemeinen Bedingungen.

• Sie tragen die für Ihre Leistungen anfallenden Kosten selbst.

• Sie haben ihren Präsenz-Stand/Bereich so aufzustellen und zu betreiben, dass er die Ihnen zustehende Fläche nicht überschreitet und andere (Mit-)Aussteller nicht stört oder beeinträchtigt.

• Ihr Stand, Standbauten und angebotene Leistungen und Waren sowie das Auftreten Ihrer Beschäftigten bzw. Gehilfen müssen dem Veranstaltungszweck entsprechen.

• Verherrlichung oder Verniedlichung von Gewalt, Krieg, Rassismus, Diskriminierung, Extremismus und dergleichen ist verboten und zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

• Die Verwendung von Waffen, waffenähnlicher Gebilde, gefährlicher Gegenstände oder anderer Inhalte, die gesundheitsgefährdend sein können, ist verboten.

• Verboten sind allgemein politische, diskriminierende, rassistische, extremistische oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen.

• Äußerungen, Andeutungen oder Darstellungen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken, sind verboten.

• Ebenso verboten sind Handlungen, die Gäste, Teilnehmer oder andere Personen dazu veranlassen könnten, den friedlichen Ablauf der Veranstaltung zu stören bzw. zu beeinträchtigen.

• Sie sind verpflichtet, Ihren Bereich stets sauber und aufgeräumt zu halten.

• Sie müssen Ihren Bereich während der gesamten Veranstaltungszeit sowohl mit kundigem Personal als auch mit angemeldeten (Werbe-)Materialien und Waren vollständig und durchgehend besetzt halten. Mindestens eine Person am Stand muss die deutsche Sprache beherrschen.

• Sie müssen bis zum offiziellen Ende des jeweiligen Veranstaltungstages Ihren Standbereich betreiben. Ein vorheriger Abbau oder vorheriges Verlassen des Standes ist nur nach unserer Zustimmung und nur aus wichtigem Grund erlaubt.

• Sie dürfen ausschließlich die Leistungen, Produkte und Waren anbieten, für die Sie angemeldet sind.

• Für die Ausstattung des Standes sind Sie selbst verantwortlich, soweit nichts anderes vereinbart ist.

• Für den sicheren Betrieb des Standes sind Sie selbst verantwortlich. Auch eine Abnahme oder eine Begehung bspw. durch uns, den Betreiber der Veranstaltungsstätte, die Feuerwehr oder das Ordnungsamt usw. befreit Sie nicht von Ihrer Verantwortung.

• Der Stand darf in seiner Lage und Größe nicht verändert oder erweitert werden.

• Jegliche Aktivitäten durch Sie oder Ihre Beauftragten außerhalb des Standes (z.B. Werbung) sind nur mit unserer vorherigen, ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erlaubt.

• Jegliche Art von Werbung auf der Veranstaltung außerhalb Ihres Standes dürfen Sie nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung betreiben. Das Verteilen von Flyern u.ä. ist außerhalb der Fläche grundsätzlich verboten.

• Verboten ist auch die Werbung für Dritte, soweit diese Dritte nicht angemeldete und zugelassene Mit- oder Unteraussteller sind.

• Die und Ihre Mitarbeiter bzw. Ihr beauftragtes Personal dürfen, soweit sie in Dienst sind oder der Dienst noch bevorsteht, bei/während der Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände keinen Alkohol oder berauschende Mittel konsumieren und nicht unter Einfluss von Alkohol oder berauschenden Mitteln stehen.

• Drohen oder Fluggeräte dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche, vorherige Erlaubnis auf dem Gelände und in einer Umgebung von bis zu 500 Metern um die Geländegrenze nicht eingesetzt werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.

• Sie sind verpflichtet, unseren Weisungen bzw. denen unseres Ordnungspersonals Folge zu leisten. Ansprüche hieraus gegen uns sind ausgeschlossen, soweit wir die Notwendigkeit der Weisungen nicht zu vertreten haben.

• Wir und unser beauftragtes Personal haben das Recht, jederzeit den Stand und alle Nebenflächen zu betreten und die Einhaltung der Vereinbarungen und Vorschriften zu kontrollieren.

## • Anlieferungen während der Veranstaltung:

Warenlieferungen oder -abholungen und jegliche Anfahrten mittels Fahrzeugen an den Stand dürfen nur außerhalb der Öffnungszeiten bzw. Veranstaltungszeiten erfolgen. Für etwa erforderliche Nachlieferungen während der Öffnungszeiten darf kein Kraftfahrzeug oder ähnliches Transportmittel benutzt werden. In jedem Fall sind die verkehrserstreckten Vorschriften sowie etwaige Vorgaben des Betreibers der Versammlungsstätte zu beachten.

## • Anlieferungen vor Aufbau:

Zu erwartende Anlieferungen von Messeständen, Ausstellungsmaterialien, Materialien (Prospekte o.ä.) usw. vor Ihrem eigenen Aufbau sind im Voraus dem Veranstalterort bekanntzugeben und für die Anlieferung und Zwischenlagerung mit einem deutlichen Hinweis auf die Veranstaltung zu versehen. Eine Anlieferung ist maximal 1 Tag bei der Kompakt-Messe bzw. 2 Tage bei allen anderen Messen vor Veranstaltungsbeginn möglich. Eine frühere Anlieferung ist in Absprache mit dem Veranstalterort bzw. uns gegen zusätzliches Entgelt möglich. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## • Verkauf und Werbung:

• Der Verkauf von Waren ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch uns gestattet.

• Die Ansprache von Besuchern ist nur auf dem eigenen Stand gestattet.

• Prospekte, Druckschriften u. ä. dürfen nur auf dem eigenen Stand ausgelegt werden.

• Ebenso ist das Sammeln von Unterschriften nur auf dem eigenen Stand zulässig.

• Werbung durch Lautsprecher und Musikbeschallung oder der Einsatz von akustischen Geräten ist nur mit unserer vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig und nur, insofern sich benachbarte Aussteller hierdurch nicht beeinträchtigt fühlen oder werden. Eine bereits erteilte Genehmigung kann eingeschränkt bzw. untersagt werden, soweit ein berechtigter Grund dafür gegeben ist. Im Zweifel haben Sie einer Einschränkung oder Untersagung unmittelbar nachzukommen, auch dann, wenn die Berechtigung des Grundes nicht vor Ort geklärt werden kann.

## • Betriebszeiten, Auf- und Abbau:

• Betriebszeiten der Stände entsprechen im Zweifel der Öffnungszeiten der vertragsgegenständlichen Veranstaltung und werden von uns vorab konkret mitgeteilt.

• Während der Betriebszeiten ist die Standbetreuung in ausreichender Form mit fachkundigem Personal zu gewährleisten.

• Zeiten für den Standaufbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Aufbau erfolgt nach Vereinbarung und muss in jedem Fall vor Veranstaltungsbeginn beendet sein.

• Das Befahren der Veranstaltungsfläche ist während der Öffnungszeiten untersagt.

• Für den Transport zur, in und von der Ausstellungsfläche sind Sie selbst verantwortlich.

• Zeiten für den Standabbau werden von uns vorab konkret mitgeteilt bzw. der Abbau erfolgt nach Vereinbarung; Maßgeblich für den rechtzeitigen Abbau ist die besenreine Übergabe an uns.

• Sie sind dafür verantwortlich und stehen dafür ein, dass alle für Sie tätigen Mitarbeiter und Gehilfen in der Zeit von Aufbau und Abbau bei Anwesenheit auf dem Veranstaltungsgelände Warnwesten tragen.

• Das Bekleben von Säulen, Wänden, Leinwänden und Spiegeln usw. ist im gesamten Veranstaltungs-ort untersagt.

• Das Einschlagen von Nägeln oder Dekornadeln in Säulen, Vorhänge und Wänden ist untersagt.

• Das Abstellen bzw. Anlehnen von Gegenständen an Wänden, Säulen und Spiegeln ist untersagt.

• Klebeblätter zum Verkleben von Kabeln oder für das Anbringen von Plakaten usw. auf gemieteten Messebauten müssen ebenso wie eventuell aufgeklebte Poster/Plakate und anderen Aufhängungen rückstandslos entfernt werden, andernfalls kann ein etwa dadurch entstehender Schaden in Rechnung gestellt werden.

• Der Abbau bzw. Rückbau ist erst mit dem Schluss der offiziellen Öffnungszeiten der Veranstaltung erlaubt.

• Abbauarbeiten müssen innerhalb des vereinbarten Zeitraumes abgeschlossen sein. Messestände, Ausstellungsgegenstände oder sonstige Materialien müssen nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich entfernt werden und die überlassene Fläche besenrein herausgegeben werden; eine Zwischenlagerung ist ggf. nach vorheriger Vereinbarung und gegen Entgelt möglich. Das gilt entsprechend für die Zwischenlagerung jeglicher Transportbehältnisse während der Veranstaltung. Das Zustandekommen eines Verwahrungsvertrages gemäß § 688 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

• Generell sorgen Sie für den Transport von eingebrachten Materialien innerhalb des Veranstaltungs-ortes. Trolleys oder Handwagen zum Transport innerhalb des Gebäudes vor Ort müssen Sie selbst mitbringen oder gegen zusätzliches Entgelt vom Veranstaltungsort anmieten; diese dürfen ausschließ- lich zweckgemäß eingesetzt werden. Sie haften gemeinsam mit dem Bediener der Transportmittel für von diesem verursachte Schäden an Boden, Wänden usw.

## • Parkmöglichkeiten / Antlieferung / Befahren des Geländes:

• Das Befahren des Geländes ist nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung erlaubt. • Das Parken auf der Veranstaltungsfläche ist untersagt.

• Die Zeiten für die Anlieferung außerhalb der Veranstaltungszeiten werden von uns vorab mitgeteilt.

• Fahrzeuge, die das Gelände erlaubterweise zum Be- oder Entladen befahren, müssen das Gelände unverzüglich wieder verlassen, wenn der Ladevorgang beendet ist.

• Von uns ausgehändigte Durchfahrtscheine müssen stets ausgefüllt und gut sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden. Dafür teilen Sie uns auch die Daten des Fahrzeugs mit.

• Das Befahren auf dem Gelände ist nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt.

• Rangierarbeiten, insbesondere Rückwärtsfahren, ist nur mit Personal für die Einweisung oder Rückfahrkamera bzw. unter Aufsicht aller Sorgfalt bei ausgeschaltetem Radio und offenen Fenstern erlaubt.

- Fahrzeuge und Hilfsmaschinen (z.B. auch Stapler) dürfen nur im Rahmen ihrer zweckgemäßen Bestimmung auf dem Gelände genutzt werden.
- Das Befahren von Grünflächen und unbefestigten Wegen ist nicht erlaubt.
- Etwa notwendige Ausnahmegenehmigungen (z.B. bei einem Gewicht von mehr als 7,5t, bei Sonntagsfahrten usw.) müssen Sie selbst beantragen und bezahlen und uns nachweisen.

- Stromversorgung:**
- Wir stellen die vereinbarte Stromversorgung auf dem Gelände sicher. Die Übergabestelle kann, in Ausnahmefällen, bis zu 50 Meter vom Verkaufstand entfernt sein. Die entsprechenden Anschlusskabel sind von Ihnen vorzuhalten.
- Für die einwandfreie Unterverkabelung, zum und im Stand, sind Sie verantwortlich.
- Sie dürfen nur Anschlusskabel und angeschlossene Geräte nach DIN-VDE-Norm verwenden.
- Der von Ihnen benötigte Stromanschlusswert muss in der Anmeldung angegeben werden. Die angegebenen Anschlusswerte sind Grundlage für die technische Auslegung des gesamten Strom- und Leitungsnetzes.
- Sie benötigen einen eigenen, geeichten Stromzähler oder können ihn von uns gegen Kostenersatzung (siehe Preisliste) mieten.
- Falls es zu Stromausfällen oder anderen Problemen kommen sollte, weil die angemeldeten Anschlusswerte zu niedrig waren oder durch den Einsatz von defektem oder nicht geprüften Material, werden wir Ihnen die Kosten für den Einsatz eines Elektrikers und die Kosten für Folgeschäden in Rechnung stellen.
- Der Stromverbrauch wird zusammen mit den Anschlussgebühren und weiteren Nebenkosten in Rechnung gestellt.
- Sollten bei technischen Mängeln der Geräte Probleme im Leitungsnetz auftreten oder durch den Betrieb eine Beeinträchtigung der Sicherheit von Besuchern, Mitarbeitern, Mitwirkenden oder der Umwelt drohen, können wir den weiteren Betrieb dieses Gerätes untersagen.

- Umweltschutz:**
- Ggf. vorhandene Bäume, Sträucher und Grünflächen dürfen nicht beschädigt werden.
- Es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Meter zu den Bäumen einzuhalten.
- Spangurte, Erdnägel, Nägel usw. dürfen nicht an oder in Bäumen oder Wurzeln angebracht werden.

- Standsicherheit:**
- Sie dürfen für Heizungen etc. ausschließlich strombetriebene Geräte verwenden. Der Betrieb von Gasbetriebenen Geräten für Heizungen ist untersagt.
- Sie haben die baurechtlichen und sonstigen Vorschriften für den Aufbau, Betrieb und Abbau zu beachten.
- Eine etwaige durch uns oder durch Dritte vorgenommene Abnahme oder Begehung des Standes befreit Sie nicht von der Pflicht, selbstständig und eigenverantwortlich für die Standsicherheit zu sorgen.
- Jegliche Einrichtungen und Aufbauten müssen mindestens windsicher sein bzw. frühzeitig abgebaut bzw. gesichert werden.
- Wir können jederzeit einen Nachweis über die Standsicherheit (insbesondere Statik) verlangen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht oder haben die von uns beauftragten Fachkräfte nicht unerhebliche Bedenken gegen Aufbauten oder Exponate und deren Standsicherheit, können wir verlangen, dass die Aufbauten bzw. das Exponat abgebaut, entfernt oder stillgelegt wird.

- Sicherheit / Brandschutz:**
- Zu keinem Zeitpunkt dürfen Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Brandschutzeinrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Hydranten) ganz oder teilweise verstellt, zugeparkt, zugedeckt oder sonst beeinträchtigt oder zweckentfremdet werden.
- Alle Standbauteile/Materialien müssen den sicherheits- und brandschutztechnischen Bestimmungen bzw. DIN-Normen entsprechen und schwer entflammbar sein. Bestätigungen über die Schwerentflammbarkeit bzw. über eine vorschriftsmäßig durchgeführte Imprägnierung sind jederzeit bereit zu halten.
- Brennbares Material muss von Zündquellen wie Scheinwerfern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.
- Der Einsatz von Gas/Flüssiggas ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung erlaubt. Maßgeblich und einzuhalten ist dann das Merkblatt zur Verwendung von Flüssiggas, das dem Vertrag als Anlage beigefügt ist, aber selbst dann zu beachten ist, wenn die Anlage fehlen sollte.
- Ballons oder Gegenstände, die mit Gasen außer mit Luft befüllt sind, dürfen nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung verwendet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.
- Zur Bekämpfung von Entstehungsbränden sind von Ihnen geeignete Feuerlöschgeräte in ausreichender Anzahl vorzuhalten. An jedem Stand muss ein 6 kg AB-Lösch-er, bei Verwendung von Gas ein ABC-Lösch-er, vorhanden sein. Bei Verwendung von Fettbackgeräten ist ein Feuerlöscher pro Fettbackgerät mit einer Zulassung für die Brandklasse F vorzuhalten. Alle Feuerlöscher müssen eine aktuelle Prüfung vorweisen, die nicht älter als zwei Jahre ist. Das Vorhandensein der Feuerlöscher wird von uns vor Veranstaltungsbeginn überprüft; ungeachtet einer solchen Prüfung bleiben Sie für die Funktionsfähigkeit verantwortlich.
- Zum besonderen Schutz sind alle Wärme erzeugenden und Wärme entwickelnden Elektrogeräte (z.B. Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständiger, asbestfreier Unterlage zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Stoffen sicherzustellen.
- Beleuchtungskörper dürfen nicht an Dekorationen oder Ähnlichem angebracht sein. Die Verwendung von UV-Strahlern der Typen UV-B und UV-C darf nur in für deren Betrieb bestimmten Geräten erfolgen.
- Die Lagerung von Verpackungsmaterial und sonstigen brennbaren Abfällen ist unzulässig.
- Innerhalb des Standes ist die Verwendung unverwehrtens Feuers (z. B. brennende Kerzen) verboten.
- Pyrotechnische Erzeugnisse sind auf dem Veranstaltungsgelände verboten.
- Es muss von Ihnen gewährleistet sein, dass bei Defekt am Betrieb und evtl. notwendiger Nachbesserungen in kurzer Zeit das Material für Reparaturen besorgt werden kann.
- Die Präsenz einer weisungsbefugten Person von Ihnen vor Ort ist auch wegen der Veranstaltungssicherheit von großer Bedeutung und muss von Ihnen gewährleistet sein.

- Sauberkeit / Müllentsorgung:**
- Sie verpflichten sich, Müll soweit möglich zu vermeiden.
- Der Stand und dessen Umfeld sind ständig und laufend sauber zu halten. Sie müssen insbesondere am Ende eines Veranstaltungstages das Gelände rund um den Stand und ggf. davor befindliche Sitzmöbel grob vom Müll befreien.
- Abfall ist getrennt zu sammeln.
- Sie sind verpflichtet, den anfallenden Müll aus der Produktion (vor allem Speisereste) in gesonderten Müllbehältern zu entsorgen. Hierzu müssen Sie ausreichend Müllbehäter bei uns oder Dritten bestellen.
- Wir stellen für die Müllentsorgung der Besucher ausreichende Abfallbehäter im Bereich der Veranstaltungsräumen auf. Diese dürfen Sie nicht mit Ihrem Abfall befüllen.
- Sondermüll ist durch Sie fachgerecht selbst zu entsorgen.
- Die Standfläche ist besenrein zu hinterlassen. Nicht vollständig geräumte Stände, restliche Standbauteile und Verpackungsmaterial o.ä., werden auf Ihre Kosten entfernt.

- Im Übrigen gilt § 6b, wenn Sie an dem Stand gastronomische Leistungen anbieten.

**§ 6b Besondere Pflichten, wenn Sie gastronomische Leistungen anbieten**

- Lebensmittelsicherheit, Hygiene:**
- Sie sichern zu, insbesondere nach den branchenspezifischen Regelungen wie etwa dem Gaststättenrecht, der DIN 10526 oder dem Lebensmittelhygienerecht bzw. einer entsprechenden Nachfolgeregelung [gleich ob gesetzlich oder als DIN-Norm] zu arbeiten.
- Bei von Ihnen selbst hergestellten, leicht verderblichen Lebensmitteln empfehlen wir, je 2 Proben pro Lebensmittel mit jeweils 100 g Probenmenge als Rückstellprobe zu bilden und diese Proben bis zu 3 Wochen nach dem Ende der Veranstaltung aufzubewahren. Die Probe sind vorzugsweise gegen Ende der Ausgabe an Veranstaltungsbesucher zu nehmen und in geeigneter Weise zu beschriften. Wir haben dann, wenn Sie solche Proben nehmen, einen Anspruch auf Herausgabe der Proben bzw. einen Anspruch darauf, Sie anzuweisen, diese Proben an die Lebensmittelüberwachung bzw. zuständigen Behörden und/oder ein unabhängiges Labor zu übergeben.
- Im Übrigen wird beispielhaft auf den „Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten“ verwiesen.
- Sie haben Ihren Stand stets in einem hygienisch einwandfreien Zustand zu halten.

- Wasser und Abwasser:**
  - Ein Wasseranschluss wird von uns in einer maximalen Entfernung von 50 Metern zur Standfläche gestellt. Die Kosten für den Anschluss sind von Ihnen zu tragen (s. beiliegende Preisliste).
  - Für die einwandfreie Unterverteilung zum und im Stand sind Sie verantwortlich.
  - Ein notwendiger, lebensmittelechter Wasserschlauch mit Kupplung ist von Ihnen mitzubringen und wieder mitzunehmen.
  - Die notwendige Abwasserentsorgung wird durch Sammel tanks gewährleistet, die das Abwasser durch Hebewerke befördern. Tanks, Hebewerke und die Abwasserentsorgung sind von Ihnen zu beschaffen.
  - Darüber hinaus kann an einigen Ständen entstehendes Abwasser nach vorheriger Absprache mit uns in die dafür geeignete Kanalisation eingeleitet werden. Unsere Erlaubnis steht stets unter dem Vorbehalt auch etwaiger notwendiger behördlicher Erlaubnisse, für deren Einholung und Kosten Sie verantwortlich sind.
- Geschirr und Besteck:**
  - Wir haben uns aus Gründen der Umwelt und zur Minderung des CO2-Ausstoßes entschlossen, von Mehrweggeschirr auf kompostierbares Geschirr und CPLA-Besteck sowie BIO-Becher umzustellen.
  - Es dürfen daher ausschließlich kompostierbares Geschirr, BIO-Becher, CPLA-Besteck sowie biologisch abbaubare Produkte benutzt werden.
  - Alle ausgegebenen Utensilien usw. müssen pro Teil mit 1,00 EUR bepfandet werden. Besteck gilt als eine Einheit.
  - Ausgenommen von der Pfandregelung sind Flammkuchen-, Pizze-, Holzofenstände und Bürgerstände.
  - Ausdrücklich verboten sind Becher, Strohalme u.ä. aus dem Werkstoff Kunststoff.
  - Wir können dies stichprobenartig und jederzeit überprüfen.

- Speisenverkauf / Getränkeausschank:**
- Das Verkaufsangebot beschränkt sich ausschließlich auf die von Ihnen in der Anmeldung angegebenen Produkte/Speisen/Getränke. Der Verkauf und die Präsentation sonstiger Waren, Dienstleistungen und Informationen sind nicht gestattet.
- Grundsätzlich muss mindestens ein alkoholfreies Getränk preiswerter als das preiswerteste alkoholische Getränk angeboten werden.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes müssen beachtet werden.
- Unbegrenzter Alkoholausschank gegen eine Pauschalgebühr (sog. „Flatrate-Trinken“) ist nicht gestattet.
- Sie sind verpflichtet, den üblichen Aushang des Jugendschutzgesetzes sichtbar vorzunehmen, wenn Sie den Stand auf eigene Rechnung betreiben.

**§ 7 Bewachung**

- Es erfolgt außerhalb der Veranstaltungszeiten durch uns nur eine allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes.
- Sie sind selbst verantwortlich, Ihr Mobiliar, die von Ihnen genutzten Gegenstände und die von uns uberlassenen Gegenstände zu sichern und/oder zu versichern.
- Wenn Sie selbst außerhalb der Betriebszeiten/Öffnungszeiten eine Bewachung Ihres Standes oder Ihres Equipments vornehmen möchten, so müssen Sie diese über uns bestellen bzw. anmelden. Auch in diesem Fall haben wir oder unser beauftragtes Personal ein jederzeitiges Betretungsrecht des Standes.

**§ 8 Sicherheit**

- Sie und wir sind uns darin einig, dass Vorschriften zur Sicherheit von Besuchern, Mitwirkenden, Arbeitnehmern und sonstigen beteiligten Personen einer Veranstaltung mit höchster Priorität einzuhalten sind. Hierunter fallen insbesondere auch die Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzregelungen. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragspartner die tatsächliche Tätigkeit in einem anderen Staatsgebiet außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausführen, in dem es keine oder keine vergleichbaren Schutzvorschriften gibt.
- Sie unterstützen uns in der Um- und Durchsetzung des Sicherheitskonzepts. Sie werden Ihr Personal und Ihre Dienstleister in das Sicherheitskonzept oder in die Sie betreffenden Teile davon ordnungsgemäß einweisen und an etwaigen Übungen und Besprechungen hierzu teilnehmen.
- Angeordnete oder allgemein anerkannte Hygieneregeln in Bezug auf Infektions- und Gesundheitsschutz sind unbedingt und stetig einzuhalten.
- Sie werden jeweils auch andere von Ihnen beauftragte Dienstleister, insbesondere Subunternehmer, zur Einhaltung hierzu verpflichten.

**§ 9 Nutzung von Marken, Kennzeichen, Urheberrechten usw.**

- Beide Vertragspartner sichern zu, dass der jeweils andere Vertragspartner Namen, Werke, Titel, Kennzeichen und Marken (im Weiteren nur noch: Kennzeichen) öffentlich zum Zwecke der Vertragsdurchführung nutzen darf und dazu jeweils ein einfaches Nutzungsrecht erhält.
- Beide Vertragspartner stellen sich gegenseitig zur Durchführung der Veranstaltung und Umsetzung der Leistungen und Zuständigkeiten die für diesen Zweck notwendigen Rechte an den Kennzeichen kostenfrei zu Verfügung und stehen dafür ein, dass diese Rechte frei von Rechten Dritter sind.
- Durch die vertragsgemäße Nutzung eines Kennzeichens erwirbt der nutzende Vertragspartner keine über diesen Vertrag weitergehenden Rechte daran.
- Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, die bestehende Kennzeichen nicht in anderen Ländern einzutragen oder einzutragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren
- Beide Vertragspartner verpflichten sich, bereits bestehende Schutzrechte bzw. Kennzeichenrechte des jeweils anderen nicht anzugreifen oder angreifen zu lassen.
- Soweit die Vertragspartner künftig gemeinsam Rechte an einem Kennzeichen erwerben, gilt der vorstehende Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass beide Vertragspartner gleichberechtigt Rechteinhaber sind.
- Beide Vertragspartner verpflichten sich auch, auch nach Vertragsschluss, die bestehenden Kennzeichen nicht in Deutschland und nicht in anderen Ländern einzutragen oder einzutragen zu lassen oder sonst zu verwenden oder verwenden zu lassen, um dort Rechte zu generieren. Die Eintragung kann gemeinsam bzw. mittels separater Vereinbarung erfolgen.

- Soweit die Vertragspartner oder Rechteinhaber an ihren Kennzeichen aus rechtlicher Sicht oder aus Sicht der Unternehmens-C.I. bestimmte Anforderungen stellen, so ist dies dem anderen Vertragspartner im Vorfeld mitzuteilen.
- Die Verpfändung der Lizenzrechte in diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- Vom Vertragspartner erstellte Unterlagen, Graphiken, Aufstellungen, Zeichnungen und Skizzen und andere Gegenstände verbleiben in seinem Eigentum, soweit der Eigentumsübergang nicht Vertragsgegenstand ist.

- Hybride oder digitale Veranstaltungen:**
- Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise digital statt und erhalten Sie die Möglichkeit, sich digital zu präsentieren, so stehen Sie dafür ein, dass für jegliche vertragsgemäße Nutzungen durch uns die entsprechenden notwendigen Rechte eingeräumt werden. Dies gilt auch, soweit Persönlichkeitsrecht bzw. personenbezogene Daten von Ihren Beschäftigten oder Gehilfen betroffen sind. Im Übrigen gilt § 21.

- Freistellungsverpflichtung:**
- Sie sind, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Ihnen zurechenbaren Verstoß gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidriges Verhalten beruht. Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

**§ 10 Vertraulichkeit / Geheimnisschutz**

Sie sind verpflichtet, Inhalte dieses Vertrages ausschließlich auftragsgemäß zu verwenden und im Übrigen auch über das Ende des Vertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.

**§ 11 Aufzeichnung der Veranstaltung**

- Wir sind berechtigt, auf der Veranstaltung unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte der Gäste und Rechte Dritter selbst Foto- und/oder Videoaufnahmen zu fertigen und diese zu Referenz- und eigenen werblichen Zwecken zu verwenden, sofern Sie dies nicht zuvor aus wichtigem Grund ausdrücklich ablehnen. In jedem Fall sind wir berechtigt, Aufnahmen zu Dokumentations- und Beweiszwecken zu fertigen.
- Sie sind verpflichtet, mit anderen beteiligten Rechteinhabern aus Ihrem Einflussbereich, insbesondere Mitarbeitern und Unterbeauftragten, entsprechende Vereinbarungen treffen, aus denen die Erlaubnis an uns hervorgeht, die Darbietungen und Leistungen gemäß Absatz 1 aufzuzeichnen.
- Sie dürfen die Veranstaltung nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung aufzeichnen. Im Falle einer Zustimmung sind Sie selbst dafür verantwortlich, Rechte Dritter zu beachten (z.B. des Gebäudeeigentümers, Besucher usw.).

**§ 12 Datenschutz**

- Ihre Beschäftigten oder Subunternehmer: Nutzung der Daten / Weitergabe unserer Datenschutzinformationen:
- Sie sind verpflichtet, die Datenschutzinformationen, die wir Ihnen als Vertragspartner mitteilen, auch an die von Ihnen zu benennenden verantwortlichen Personen und Ansprechpartner und Subunternehmer weiterzugeben, damit diese auch über die bei uns im Zusammenhang mit dem Vertrag erfolgenden Datenverarbeitungsvorgänge und Datenschutzmaßnahmen informiert werden.

- Weitere datenschutzrechtlich relevante Vereinbarungen:**
- Soweit notwendig, werden Sie und wir auch noch nach Vertragsschluss entsprechende datenschutzrechtliche Vereinbarungen schließen, die auf der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) beruhen (z.B. einen Vertrag über die gemeinsame Verantwortlichkeit gemäß Art. 26 DSGVO oder einen Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO).

**§ 13 Freistellungsverpflichtung durch Sie als Aussteller**

- Sie sind verpflichtet, uns von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte und Kosten freizustellen, die durch eine Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, soweit die Inanspruchnahme auf einem Verstoß von Ihnen gegen eine der hier vereinbarten Regelungen, Vereinbarungen aus einem Einzelauftrag, aus einer späteren Vereinbarung, oder gegen eine gesetzliche oder sonstige Vorschrift oder einem sonst rechtswidrigen Verhalten beruht.
- Diese Freistellungsverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn die Inanspruchnahme erst nach Vertragsende erfolgt. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

**§ 14 Vertragsstrafe**

- Sie sind verpflichtet, für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen den Vertrag eine angemessene Vertragsstrafe zu zahlen. In diesem Fall können wir die Höhe der Vertragsstrafe nach eigenem Ermessen bestimmen, deren Angemessenheit im Streitfall von dem an unserem Geschäftssitz zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- Ein etwaiger darüber hinausgehender Schadensersatzanspruch wird von der Vertragsstrafe nicht beührt.
- Diese Vertragsstrafenverpflichtung gilt im Rahmen der gesetzlichen Verjährung auch nach Vertragsende fort, wenn der die Vertragsstrafe auslösende Grund erst nach Vertragsende entsteht oder uns erst nach Vertragsende bekannt wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag vorzeitig durch Höhere Gewalt oder andere Ereignisse beendet wurde.

**§ 15 Gewährleistung und Haftung durch Sie als Aussteller**

- Für unsere Gewährleistungsansprüche gegen Sie gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts.
- Sie haben im Rahmen Ihrer Obhuts- und Sorgfaltpflicht gemäß § 278 BGB das Verschulden von Personen zu vertreten, die auf Ihre Verantwortung hin mit dem Vertragsgegenstand in Berührung kommen (z.B. Ihre Betriebsangehörigen, von Ihre Ihnen eingeladenen Gäste, Kunden oder von Ihnen beauftragte Handwerker, Transporteure, Techniker), soweit nicht diese Personen den Schaden nur bei Gelegenheit ihrer Zugriffsmöglichkeit auf den Vertragsgegenstand verursacht haben und/oder unserem Verantwortungsbereich unterfallen.
- Sie tragen die Beweislast dafür, dass die schadensverursachende Person nicht unter Ihre Obhuts- und Sorgfaltpflicht gemäß § 278 BGB fällt.

**§ 16 Haftung für Ihre Subunternehmer**

- Verursacht ein von Ihnen beauftragter Subunternehmer einen Schaden, so haben wir die Wahl, primär zunächst gegen diesen Subunternehmer vorzugehen.
- In diesem Fall sind Sie verpflichtet, diesen Subunternehmer mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen, alle Ihnen gegen diesen Subunternehmer zustehenden Rechte bzw. Ansprüche an uns abzutreten und uns alle zur Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Unterlagen und Informationen herauszugeben sowie Ihre eigenen Beschäftigten und Personen soweit möglich als Zeugen mit ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
- Wir können jederzeit aber Sie in Anspruch nehmen, soweit Sie als Hauptunternehmer den Subunternehmer beauftragt haben. Wir sind in diesem Fall verpflichtet, die Ihnen ursprünglich zustehenden Rechte bzw. Ansprüche, wieder zurück an Sie abzutreten und Ihnen etwa uns uberlassene Originalunterlagen wieder zurückzugeben.

### § 17 Unsere Gewährleistung und Haftung

- Eine Garantiehaftung wird ausgeschlossen.
- Ebenso wird das Minderungsrecht ausgeschlossen. Der Ausschluss des Minderungsrechts gilt aber nicht für Mängel, die von uns arglistig verschwiegen sind sowie für durch uns zugesicherte Eigenschaften. Ferner gilt dieser Ausschluss nicht bei unrechtl. oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen des Ausstellers. Die Minderung ist auch nur insoweit ausgeschlossen, als dem Aussteller das Recht untersagt ist, die Minderung durch Abzug des vereinbarten Preises durchzusetzen. Er kann/muss etwaige Rückförderungsansprüche gemäß § 812 BGB selbst geltend machen und durchsetzen.
- Eine Haftung von uns für eventuell vor Abschluss dieser Vereinbarung vorhandene Mängel an dem Vertragsgegenstand wird ausgeschlossen, es sei denn, dass diese von uns arglistig verschwiegen worden sind oder wenn es sich um Sachschäden handelt, die von uns, unseren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden oder wenn es Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden betrifft, die infolge Vorsatz oder jeder Fahrlässigkeit von uns, unseren Bediensteten oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten sind.
- Für die von Ihnen auf das Veranstaltungsgelände eingebrachten Gegenstände übernehmen wir keine Haftung, soweit nicht anders in Absatz 6 vereinbart. Diese Gegenstände lagern auf eigene Gefahr des Ausstellers auf dem Veranstaltungsgelände.
- § 539 Absatz 1 BGB wird ausgeschlossen.
- Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden, die von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen leicht fahrlässig verursacht wurden, nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Diese Haftung ist in der Höhe beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Wir haften für bei Ihnen verursachte Sach- und Vermögensschäden unbegrenzt, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Für bei Ihnen von uns oder unseren Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden an Leben, Körper und Gesundheit haften wir unbegrenzt, also für jede Art von Fahrlässigkeit und für Vorsatz. Die Haftungsbeschränkungen in Absatz 6 betreffen nicht Ihre Ansprüche aus Produkthaftung und aus gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen.

### § 18 Vertragsdauer und Kündigung

- Der Vertrag ist nur für die konkret vereinbarte Veranstaltung geschlossen und endet, wenn sie im Verhältnis zwischen uns und Ihnen vollständig abgewickelt ist.
- **Kündigung durch uns:** Wir können bei einer erhöhten und/oder nicht vorhergesehenen Gefahrenlage oder aus wichtigem Grund den Vertrag kündigen.

### Dies gilt auch und insbesondere, wenn:

- anzunehmen ist, dass sich Aktionen, Darbietungen und Maßnahmen im Laufe der Veranstaltung ohne unser Zutun unmittelbar auf politische Vorgänge in Deutschland und/oder dem Ausland beziehen und/oder dabei Meinungen erörtert und/oder kundgetan werden oder werden sollen, die mit demokratischen Grundwerten und/oder dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Herkunftsland des Kunden bzw. dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, unvereinbar sind und/oder sich auf das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland oder dem Herkunftsland des Veranstalters oder in dem Land, in dem die Veranstaltung stattfindet, negativ auswirken,
- sich die vor Ort zuständigen Behörden und Polizeien anhand konkreter Anhaltspunkte außer Stande sehen, die öffentliche Sicherheit und Ordnung aufrecht zu erhalten und dem Auftraggeber und/oder dem Kunden die Fortführung des Vertrages aus diesem Grund nicht zumutbar ist,
- Sie gegen diese Bedingungen verstoßen und der Verstoß nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- ein wichtiger Grund gegeben ist, der eine weitere Zusammenarbeit von uns mit Ihnen unzumutbar werden lässt und der Grund nicht oder nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung und auch nicht endgültig eingestellt bzw. beseitigt werden kann,
- Sie nicht genehmigte Waren oder Leistungen anbieten,
- Sie Ihren Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn („Vorraufrüst“) aufgebaut und vorbereitet haben bzw. bezogen haben, soweit keine andere Voraufrüst vereinbart ist,
- Sie notwendige oder vereinbarte Maßnahmen unterlassen, die der Sicherheit der Besucher oder anderer Beteiligter dienen oder dienen würden,
- Mängel, die Sie zu vertreten haben, festgestellt würden, die die Gesundheit oder das Leben eines Dritten gefährden könnten,
- die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen, für deren Einholung Sie verantwortlich waren,
- Sie behördliche Auflagen nicht erfüllen.
- Eine vorherige Abmahnung oder Fristsetzung usw. ist nur erforderlich, wenn ein Abstellen oder Nichtertritt des Kündigungsgrundes sichergestellt ist und ein weiteres Festhalten am Vertrag für uns zumutbar ist und Sie alle durch die Abmahnung bzw. Fristsetzung sowie sonstigen erforderlichen Maßnahmen entstehenden Mehrkosten im Voraus bezahlen oder durch unbedingte Sicherheitsleistung entsprechend absichern.

### Folgen für die Vergütung:

Bei einer solchen Kündigung schulden Sie uns die vereinbarten Gebühren und Vergütung, abzüglich etwa ersparter Aufwendungen und abzüglich der Einnahmen, die wir durch eine Neuvergabe an einen anderen Aussteller erzielen können. Erfolgt die Kündigung innerhalb von 2 Wochen vor der Veranstaltung oder auf der Veranstaltung, wird widerleglich vermutet, dass 90 % der vereinbarten Gebühren angemessen sind.

### • Sonstiges zur Kündigung:

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Im Übrigen ist eine Kündigung ausgeschlossen. Im Falle wiederkehrender Einzelaufträge entspricht die Nichterteilung eines Einzelauftrages der Beendigung des Rahmenvertrages. Im Falle wiederkehrender Einzelaufträge gelten die hier genannten Kündigungsbestimmungen entsprechend.

### § 19 Höhere Gewalt und (teilweise) Nichtdurchführung der Veranstaltung

- Im Falle Höherer Gewalt, die zu einem Ausfall, einem Abbruch oder einer Unterbrechung der Veranstaltung führt, werden wir von unserer Leistungspflicht – bei teilbaren Leistungen, soweit für Sie zumutbar, auch teilweise hinsichtlich des betroffenen Teils – frei (§ 275 Absatz 1 BGB). Soweit wir nicht zu leisten brauchen, entfällt auch unser Anspruch auf Ihre Gegenleistung (§ 326 BGB). Höhere Gewalt, die die Durchführung der Veranstaltung unmöglich macht, macht auch die Durchführung des Vertrages zwischen Ihnen und uns unmöglich. Insoweit ist der Bestand des Vertrages zwischen Ihnen und uns also abhängig von der Möglichkeit der Durchführung der Veranstaltung.

### Weitere Rechtsfolgen:

Wir können aber den Teil der vereinbarten Teilnahmegebühren verlangen bzw. einbehalten, der den von uns bereits vertragsgemäß und in berechtigter Erwartung der Durchführung der Veranstaltung erbrachten Leistungen entspricht, soweit wir diese nicht anderweitig verwerten können und die wir berechtigterweise für erforderlich halten dürfen; für den Fall, dass die Veranstaltung noch nicht

begonnen hat maximal jedoch 30 % der vereinbarten Teilnahmegebühren. Sie und wir haben jeweils das Recht nachzuweisen, dass der Betrag angemessen höher oder niedriger anzusetzen ist. Es wird – für Sie und uns jeweils widerleglich – vermutet, dass der Aufwendungsersatz 5 % der vereinbarten Teilnahmegebühren beträgt.

- Wir können bereits tatsächlich erbrachte Werbeleistungen und andere Leistungen für die Veranstaltung entsprechend dem vorsehenden Absatz anteilig abrechnen.
- Im Übrigen sind erfolgte Leistungen nach §§ 346 BGB rückabzuwickeln.
- Wir sind berechtigt, die Rückabwicklung um den Zeitraum auszusetzen, der für die Gesamtberechnung inkl. der Zusammenstellung und Klärung sämtlicher Kostenpositionen notwendig ist. Soweit weniger als 50% dieser Kostenpositionen noch zu klären sind, nehmen wir die Rückabwicklung bzgl. des anderen Teils vor. Sie haben einen Anspruch auf Auskunft über unsere Bemühungen bzgl. der Zusammenstellung und Klärung, die wir auch über eine Bestätigung bzw. einen Bericht eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers leisten können.
- Soweit im Nachhinein Rückerstattungen der von uns bereits an unsere Leistungsträger (z.B. Vermieter der Location, Messebau usw.) geleisteten Zahlungen erfolgen und diese vorbehaltlos und unwiderruflich für uns eingehen und damit den Schaden verringern, sind diese nachträglichen Zahlungen anteilig mit denen einbehaltenen bzw. geforderten Teilnahmegebühren zu verrechnen. Wir sind berechtigt, von diesen Zahlungen unsere Aufwendungen (bspw. auch Anwaltskosten) abzuziehen. Zum Nachweis der hier genannten, durch uns getätigten Zahlungen, die zu einer Erstattungspflicht durch Sie führen, reicht eine Bestätigung eines Rechtsanwalts oder Wirtschaftsprüfers über deren Richtigkeit aus. Eine Vorlage der Beweise ist nicht geschuldet.
- Schadenersatzansprüche, entgangener Gewinn, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen u.ä. uns gegenüber sind ausgeschlossen, soweit wir die Absage bzw. den Abbruch nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt haben.
- Diese Folgen gelten auch, soweit Unmöglichkeit gemäß § 275 Absatz 2 oder Absatz 3 BGB vorliegt.
- Beispielhafte weitere Fälle der Höheren Gewalt.

### Als Höhere Gewalt gelten auch:

- **Auflagen/Verfügungen/Verbote:** Staatliche, behördliche, polizeiliche oder gerichtliche Verbote oder Einstellungs- oder Abbruchverfügungen, soweit nicht ein Vertragspartner diese Verfügung schuldhaft verursacht hat.
- **Empfehlungen:** Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt auch die Empfehlung von staatlicher Seite (Bund, Land, Ministerien, Kommune, Stadt, Polizei, Bundes- oder Landeskriminalamt, Behörden, Bundesämter oder Bundesanstalten, Landesämter oder Landesanstalten, Robert Koch-Institut oder vergleichbarer Einrichtungen) gilt, die Veranstaltung nicht durchzuführen (z.B. aufgrund einer pandemieartigen Ausbreitung eines Virus oder einer Unwetter- oder Terrorwarnung).

### • Absage vergleichbarer Veranstaltungen:

Es wird widerleglich vermutet, dass wir uns auf Höhere Gewalt berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt abgesagt werden bzw. nicht stattfinden. Ebenso wird widerleglich vermutet, dass wir uns nicht auf Höhere Gewalt berufen können, wenn vergleichbare Veranstaltungen im gleichen oder angrenzenden Bundesland zum gleichen Zeitpunkt unverändert bzw. zumindest im Wesentlichen unverändert durchgeführt werden.

### • Absage der Teilnehmer u.ä.:

Soweit eine nicht unerhebliche Anzahl von Teilnehmern oder Ausstellern oder Referenten unter Berufung auf ein außergewöhnliches Ereignis die Teilnahme bzw. Anwesenheit an der Veranstaltung absagen, und dadurch der prägende Charakter der Veranstaltung verloren geht und der Veranstalter die Veranstaltung absagt, gilt auch dies als Fall des Absatz 1.

### • Erhöhte Auflagen:

Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn uns die Durchführung der Veranstaltung aufgrund erhöhter Auflagen der in Absatz 2b genannten Stellen, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall können wir uns auf Höhere Gewalt berufen. Es gilt als vereinbart, dass Höhere Gewalt auch gegeben ist, wenn erhöhte Auflagen der in Absatz 2b genannten Stellen oder der Veranstaltungsorte oder anerkannte Empfehlungen der Fachverbände, soweit wir diese nicht zu vertreten haben, einen Aufwand erfordern, der unter Beachtung des Inhalts des Schuldverhältnisses und der Gebote von Treu und Glauben in einem groben Missverhältnis zu Ihrem Leistungsinteresse steht. In diesem Fall können wir uns auf Höhere Gewalt berufen.

### • Pietät:

Es gilt als vereinbart, dass als Höhere Gewalt auch der Absachgrund „Pietät“ gilt. Als Pietätsgründen können wir die Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Veranstaltung und/oder Fortsetzung der Werbung für die Veranstaltung und/oder einzelne Werbemaßnahmen in der Öffentlichkeit als pietätlos wahrgenommen würden; als Indiz für die Pietätslosigkeit gilt bspw., wenn in der Region, in der die Veranstaltung stattfindet, sich ein schwerer Unfall oder schwerer Vorfall ereignet hat, der zu Sondersendungen in TV oder Radio führt, oder Trauerbeflaggung angeordnet ist, oder andere Veranstaltungen in der Region aus demselben Grund abgesagt werden. Ein Indiz dafür ist auch die Erkenntnis, wenn beide Vertragspartner den Vertrag in Kenntnis des Vorfalls nicht geschlossen oder sich in Kenntnis des Vorfalls nicht derart vertraglich gebunden hätten.

### • Erkrankte relevanter Personen:

Im Sinne des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten beider Vertragspartner, aber auch der Teilnehmer und Mitwirkenden, wird vereinbart, dass Höhere Gewalt nach Absatz 1 auch gilt, wenn eine für die Veranstaltungsdurchführung unerlässliche Person solche Krankheitssymptome aufweist, die nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts oder einer staatlichen Stelle zu einem zwingenden oder empfohlenen Ausschluss von der Veranstaltung führen und wenn diese Person nicht zumutbar durch eine andere Person ersetzt werden kann (z.B. Veranstaltungsleiter oder Projektleiter).
- Soweit Sie, Ihre Beschäftigten oder Gehilfen für den Standaufbau oder Standbetrieb durch ein staatlich angeordnetes Reiseverbot oder Aufenthaltsverbot oder Teilnahmeverbot nicht erscheinen bzw. teilnehmen können und diese nicht durch andere Personen zumutbar ersetzbar sind und der vertragsgemäße Standbetrieb daher nicht möglich oder das Festhalten am Vertrag für Sie unzumutbar ist, haben Sie das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Besteht im Übrigen kein Fall von Höherer Gewalt, haben Sie einen Anspruch auf Anpassung des Vertrages gemäß § 313 BGB. Besteht im Übrigen ein Fall von Höherer Gewalt, hat die jeweils zutreffende vertragliche oder gesetzliche Bestimmung Vorrang vor Ihrem Anpassungsanspruch.

### • Corona-Klausel:

Es wird vereinbart, dass Ihre oder unsere Kenntnis bei Vertragsschluss über sich über einen gewissen Zeitraum anbahnende Pandemien/Epidemien/Seuchen oder anderer Ereignisse die Höhere Gewalt, konkret die dafür notwendige Unvorhersehbarkeit, im Sinne dieser vertraglichen Bestimmungen nicht ausschließt.

### • Maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung:

Als maßgeblicher Zeitpunkt der Bewertung, ob Höhere Gewalt vorliegt oder nicht, wird die rechnerische Mitte der Veranstaltung (ohne Aufbau und Abbau) vereinbart.

Stellt sich dann zu diesem Zeitpunkt heraus, dass Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung zur Höheren Gewalt. Stellt sich zu diesem Zeitpunkt hingegen heraus, dass keine Höhere Gewalt vorliegt, gilt die Vereinbarung bzgl. der Stornierung/Kündigung.

### § 20 Stornierung

Wir können den vereinbarten Betrag abrechnen, soweit kein anderer Aussteller Ihnen freigeordneten Platz einnimmt. Sie werden von Ihrer Zahlungsverpflichtung frei, soweit der neue Aussteller ggf. auch neu oder anders vereinbarte Gebühren bezahlt hat. Dabei gilt erst dann ein neuer Aussteller als Ersatz, wenn dieser Aussteller entweder ausschließlich durch Ihr Zutun Aussteller geworden ist oder wenn alle anderen von vornherein freien Standplätze bereits belegt sind. Werden nach den Zulassungen von anderen Ausstellern ebenso wie von Ihnen mehr als nur Ihre Standfläche frei, gilt für die Nachbelegung von neuen Ausstellern das Prioritätsprinzip (d.h. wenn ein Aussteller A storniert und damit dessen Fläche frei wird, und danach stornieren Sie und Ihre Fläche wird frei, dann würde zunächst die Fläche des Ausstellers A nachbelegt werden). Bei einem Wechsel auf einen anderen Aussteller sind wir berechtigt, unseren Mehraufwand mit einer Pauschale von 20% des ursprünglich vereinbarten Betrags abzurechnen. Sie haben die Möglichkeit, einen geringeren Schaden als diese Pauschale nachzuweisen, wir haben die Möglichkeit, einen höheren Schaden nachzuweisen; in diesem Fall entsteht ein Anspruch auf die nachgewiesene Höhe.

### • Fremd-Kosten unserer Leistungsträger:

Im Fall der Wahl der Pauschale haben Sie die Fremd-Kosten der von uns beauftragten Leistungsträger (ggf. nur deren Stornokosten) zu erstatten bzw. zu zahlen (z.B. in Erwartung der Durchführung der Veranstaltung konkret für Ihren Bedarf zuzumietete Licht- oder Lontechnik, angefordertes fremdes Personal, gebestelltes Catering usw.), die bei uns oder direkt bei Ihnen geltend gemacht werden, soweit diese Leistungen nicht in dem vereinbarten Preis und/oder in unsere Dienstleistungen und damit in die vorstehend geregelten Berechnungen einbezogen sind, abzüglich ggf. von Ihnen nachzuweisenden ersparten Aufwendungen.

### § 21 Transformation der Veranstaltung in den digitalen Bereich

- Als milderes Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 18 können wir diese ganz oder teilweise in den digitalen Bereich verlegen, sind dazu aber nicht verpflichtet.
- Die gegenseitigen vertraglichen Leistungen sind im Falle einer Verlegung in den digitalen Bereich im Sinne von § 313 BGB angemessen anzupassen. Es wird bei einer vollständigen Verlegung in den digitalen Bereich widerleglich vermutet, dass die untere Grenze bei 20 %, die obere Grenze bei 80 % liegt.
- Sie haben das Recht, von der Teilnahme an einer solchen digitalen Veranstaltung zurückzutreten, wenn die Teilnahme daran für Sie unzumutbar ist. Der Rücktritt muss unverzüglich nach unserer Bekanntgabe der Verlegung in den digitalen Bereich erklärt werden. Die Unzumutbarkeit wird widerleglich vermutet, wenn Ihre zur Ausstellung angemeldeten Leistungen nicht oder nicht in der Kürze der Zeit digital dargestellt werden können oder eine digitale Präsentation für Sie nutzlos ist und auch vergleichbare Aussteller ebenfalls aus diesem Grund zurücktreten.
- Im Falle Ihrer Teilnahme an der digitalen Durchführung gelten diese Bestimmungen dieser Ausstellerbedingungen entsprechend.

### § 22 Verlegung des Termins

- Als milderes Mittel vor einer Absage der Veranstaltung aufgrund eines Ereignisses im Sinne des § 18 können wir die Veranstaltung zeitlich und/oder örtlich verlegen.
- Sie haben das Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn der neue Termin und/oder neue Ort für Sie unpassend ist; ein anderer Veranstaltungsort in der selben Stadt zum ursprünglich vereinbarten Zeitpunkt ist kein Rücktrittsgrund. Der Rücktritt muss unverzüglich nach unserer Bekanntgabe der Verlegung mit dem neuen Ort und dem neuen Termin erklärt werden. Ansonsten gilt der ursprüngliche Vertrag als auf den neuen Ort und neuen Termin umgetragen und wirksam.
- Im Übrigen gilt § 19 entsprechend.

### § 23 Sonstiges

- **Abtretung:** Sie dürfen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit uns nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung an Dritte abtreten.
- **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Verhältnis mit Ihnen ist unser Geschäftssitz. Wir sind auch berechtigt, den Gerichtsstand an Ihrem Geschäftssitz zu wählen.
- **Rechtswahl:** Es gilt deutsches Recht.
- **Sprache:** Sollten diese Allgemeinen Bedingungen neben der deutschen Sprache in eine andere Sprache übersetzt sein, hat im Zweifel stets die deutsche Version Vorrang.
- **Geltungserhaltung:** Sie und wir sind verpflichtet, dann, wenn einzelne oder mehrere Regelungen aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksam/nichtig/undurchführbar sind oder eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht, durch eine wirksame Regelung ersetzen bzw. die Lücke ausfüllen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen/nichtigen/undurchführbaren Regelung und dem Vertragszweck entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Unwirksamkeit einer Regelung auf einem in ihr festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Termin oder Frist), so ist diese Regelung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.

### Veranstalter:

Cubus Medien Verlag GmbH  
 Knauerstrasse 1, 20249 Hamburg  
 Telefon +49 (0)40-28 09 67 50  
 Fax+49 (0)40-28 09 67 52  
 messe@schulbau-messe.de,  
 www.schulbau-messe.de



**SCHULBAU**  
 Internationaler Salon und Messe für den Bildungsbau